

31.01.2025

## Kleine Anfrage 5060

der Abgeordneten Nina Andrieshen, Anja Butschkau, Thorsten Klute, Christin Siebel, Christina Weng und Elisabeth Müller-Witt SPD

### **Umsetzung von § 226a StGB in Nordrhein-Westfalen: Sensibilisierung, Maßnahmen und behördliche Zusammenarbeit**

Weibliche Genitalbeschneidung (Female Genital Mutilation, FGM) gilt als eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen und als eine besonders gravierende Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Nach aktuellen Schätzungen leben in NRW etwa 22.000 Frauen, die von FGM betroffen sind, sowie etwa 4.000 Mädchen, die als potenziell gefährdet gelten.

Mit § 226a Abs. 1 StGB hat der Gesetzgeber im September 2013 eine Grundlage geschaffen, um FGM strafrechtlich zu verfolgen. So deuten anekdotische Evidenz und wissenschaftliche Daten darauf hin, dass auch in Deutschland weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird. Ergänzt durch § 5 Nr. 9a StGB gilt deutsches Strafrecht des Weiteren auch für Taten im Ausland, wenn der Täter oder die Täterin deutscher Staatsbürger oder deutsche Staatsbürgerin ist, oder das Opfer ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Dies gilt auch, um internationale Vorgaben der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umzusetzen. § 226a Abs. 1 StGB i. V. m. § 5 Nr. 9a StGB zielen somit neben der Eliminierung von FGM in Deutschland insbesondere darauf ab, sogenannte Ferienbeschneidungen zu verhindern, bei denen Frauen und vor allem Mädchen aus Deutschland ins Ausland gebracht werden.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) wurden unter dem zum 1. Januar 2014 eingeführten PKS-Straftatenschlüssel 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ bis zum 31. Dezember 2023 zwölf vollendete Fälle oder Versuche erfasst (Fehlerfassungen ausgenommen), einer davon nach jüngsten Zahlen im Jahr 2023 in NRW. Zu einer Verurteilung liegen derzeit keine Informationen vor. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages diskutiert in diesem Zusammenhang bereits 2018 das verfassungsrechtliche Konstrukt des Untermaßverbots, wobei es im Kern darum gehe, „einen wirksamen und angemessenen Mindeststandard des Schutzes von Rechtspositionen des Bürgers gegenüber anderen Bürgern zu begründen.“<sup>1</sup> Folgende Erörterungen verweisen aber auf die Zuständigkeit der Länder in den Bereichen Polizei und Justiz.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag (2018): Weibliche Genitalverstümmelung im menschenrechtlichen Kontext. Völkerrechtliche Vorgaben und Anforderungen an deren nationale Umsetzung, WD 2 – 3000 – 034/18), 6.

Trotz des gesetzlichen Verbots und der Strafbarkeit bleibt FGM somit auch in NRW ein relevantes und vor allem dringliches Thema: Die hohe Zahl an Betroffenen und Gefährdeten erfordert nicht nur ein konsequentes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch gezielte Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie eine gemeinsame Kraftanstrengung der zuständigen Behörden und Institutionen zusammen mit den betroffenen Gemeinschaften und relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Selbstvertretungs-organisationen von Betroffenen. Zudem spielen Sensibilisierung und die Schulung von Fachkräften sowie niedrigschwellige, einheitliche und wirksame Interventionsmechanismen eine entscheidende Rolle, um die Dunkelziffer möglicher Fälle zu verringern und eine rechtzeitige und wirksame Intervention zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Daten bzw. Informationen liegen der Landesregierung zu Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit § 226a StGB in NRW (insbesondere zu dem in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 aufgeführten Fall) vor?
2. Welche Herausforderungen identifiziert die Landesregierung bei Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich des § 226a StGB?
3. Wie werden diese Herausforderungen derzeit von der Landesregierung adressiert, vor allem mit dem Fokus auf systematische Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Polizei und Justiz in den Themenfeldern § 226a StGB und FGM im Allgemeinen?
4. Welche Formen der systematischen Zusammenarbeit bzw. des Informationsaustausches bestehen mit Blick auf Ermittlungs- und Strafverfahren im Kontext des § 226a StGB zwischen relevanten Landesbehörden, Bundesbehörden wie dem BAMF, anderen Bundesländern oder internationalen Partnern?
5. Welche Formen der systematischen Aufklärung bzw. des Informationsaustausches sowie der niedrigschwelligen Zusammenarbeit hinsichtlich von Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen spezifisch für NRW mit Blick auf Ermittlungs- und Strafverfahren im Kontext des § 226a StGB zwischen relevanten Landesbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, betroffenen Gemeinschaften oder Betroffenenorganisationen?

Nina Andrieshen  
Anja Butschkau  
Thorsten Klute  
Christin Siebel  
Christina Weng  
Elisabeth Müller-Witt